

2069 097

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 88/65

URTEIL

Verkündet am

25. Januar 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Maurers Max R [REDACTED],
K [REDACTED], A [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Landwirt Johann T [REDACTED],
K [REDACTED], A [REDACTED] str. [REDACTED],

2. die Emma T [REDACTED],
K [REDACTED], A [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] --.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 25. Januar 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

In der Nacht vom 17. auf den 18. März 1960 brach zwischen 00.00 Uhr und 01.00 Uhr im bäuerlichen Anwesen der Kläger in Konnersreuth, A. [REDACTED]straße [REDACTED] ein Brand aus. Dabei wurden die Scheune und der Schuppen mit den Erntevorräten und Geräten vernichtet und das Wohnhaus der Kläger beschädigt.

Der Beklagte hatte sich in dieser Nacht bis kurz nach Mitternacht in der Gastwirtschaft S. [REDACTED] in Konnersreuth aufgehalten und auf dem Heimweg den damaligen Feuerwehrkommandanten G. [REDACTED] bis zu dessen Anwesen begleitet. Er gab bei drei Vernehmungen - am 24. März 1960 vor der Bayerischen Landespolizei, an demselben Tage vor dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Tirschenreuth und am 30. März 1960 vor der Landpolizei - an, er habe den Brand gelegt und zwar habe er an der Rückseite der Scheune mit der

Hand durch die Lücke der schadhaften Bretterwand gelangt und mit seinem Sturmfeuerzeug dort lagerndes Stroh angezündet.

Der Beklagte wurde durch das Urteil der großen Strafkammer des Landgerichts Weiden/Opf. vom 12. Juli 1960 wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu einer Gefängnisstrafe von 2 1/2 Jahren verurteilt. Seine Revision gegen das Urteil wurde durch Beschluß des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 22. September 1960 als unbegründet verworfen. Bemühungen des Beklagten um eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens sind erfolglos geblieben.

Die Kläger haben behauptet, der Beklagte habe, wie sich aus dem Inhalt der Strafakten ergebe, die Scheune vorsätzlich angezündet. Die Behebung der Brandschäden an den Gebäuden habe Aufwendungen in Höhe von 58.110 DM erforderlich gemacht. Hierauf habe die Bayerische Versicherungskammer, bei der das Anwesen gegen Brand versichert gewesen sei, nur eine Entschädigung von 34.632 DM gezahlt.

Mit der Klage haben die Kläger von dem Beklagten die restlichen 23.478 DM nebst Zinsen verlangt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er bestreitet, den Brand gelegt zu haben.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzpflicht des Beklagten nach § 823 BGB bejaht. Es hält ebenso wie das Landgericht für bewiesen, daß der Beklagte die Scheune der Kläger vorsätzlich in Brand gesteckt hat. Dabei ist es davon ausgegangen, daß der Beklagte bei drei verschiedenen Vernehmungen, darunter einer durch den Ermittlungsrichter, ein volles und umfassendes Geständnis abgelegt und dieses Geständnis auch in der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht nicht ausdrücklich widerrufen hat. Das Berufungsgericht ist sodann allen Bedenken nachgegangen, die nach der Ansicht des Beklagten gegen die Richtigkeit des Geständnisses sprechen. Es hat sich gründlich und ausführlich mit diesen Bedenken auseinandergesetzt und ist auf Grund des gesamten Ergebnisses der Verhandlungen und der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gekommen, daß das Geständnis des Beklagten der Wahrheit entspricht, daß der Beklagte also tatsächlich das Anwesen der Kläger in der Weise in Brand gesteckt hat, wie es von ihm in seinem Geständnis geschildert worden ist.

II. Vergebens versucht die Revision, diese tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts durch verfahrensrechtliche Rügen zu erschüttern.

1. Das Berufungsgericht hat übereinstimmend mit dem Landgericht angenommen, daß es dem Beklagten nach dem Verlassen der Gastwirtschaft und der Verabschiedung von dem Zeugen G. bis zu seinem Eintreffen zu Hause zeitlich durchaus möglich war, den Brand zu legen. Dabei hat es sich

auf die eingehende Beweisaufnahme des Landgerichts gestützt, das in einem Augenscheinstermin die vom Beklagten zurückgelegte Wegestrecke begangen und die dazu erforderliche Zeit gemessen sowie an Ort und Stelle die Zeugen vernommen hat, die als erste die Entwicklung des Brandes beobachtet haben. Ihren Aussagen hat das Berufungsgericht entnommen, daß sich das Feuer sehr rasch über die Scheune ausgebreitet hat. Diese schnelle Entwicklung des Brandes ist, wie das Berufungsgericht annimmt, darauf zurückzuführen, daß lose gelagertes Stroh angezündet wurde und in der Scheune auf Grund der schadhaften Bretterwand erhebliche Zugluft herrschte.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe hierzu, vor allem zu der Frage der Entwicklung des Brandes einen Sachverständigen hören müssen, wie es vom Beklagten beantragt war. Diese Rüge ist unbegründet. Das Berufungsgericht konnte die hier in Betracht kommenden verhältnismäßig einfachen Vorgänge auf Grund seiner Erfahrung aus eigener Sachkunde beurteilen, ohne daß es erforderlich war, hierzu einen Sachverständigen zu hören.

2. Von der Vernehmung der Zeugen N [REDACTED], B [REDACTED], E [REDACTED] und H [REDACTED] konnte das Berufungsgericht abschen, ohne hierdurch gegen das Verfahrensrecht zu verstoßen. Diese Personen waren vom Beklagten als Zeugen dafür benannt worden, daß zur Zeit des Brandausbruches auch noch andere Personen von Konnersreuth unterwegs gewesen seien. Diese Behauptung des Beklagten hat das Berufungsgericht als wahr unterstellt. Dann ist aber in der Nichtvernehmung der hierfür benannten Zeugen kein Verstoß gegen § 286 ZPO zu erblicken.

3. Die Zeugen Hans und Anna R. sind schon vom Landgericht vernommen worden. Ob sie nochmals zu hören waren, hatte das Berufungsgericht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Es ist kein Anhalt dafür gegeben und von der Revision auch nicht dargelegt worden, inwiefern das Berufungsgericht bei dem Entschluß, von einer nochmaligen Vernehmung dieser Zeugen abzusehen, die Grenzen seines Ermessens verkannt hätte.

4. Was die Revision in diesem Zusammenhang weiterhin vorbringt, sind im wesentlichen Angriffe gegen die dem Tatrichter vorbehaltene Beweiswürdigung. Die Revision versucht die tatsächliche Würdigung des Berufungsgerichts durch eine andere Wertung zu ersetzen. Das ist in der Revisionsinstanz unzulässig.

5. Des weiteren bemängelt die Revision, daß das Berufungsgericht kein Sachverständigengutachten darüber eingeholt hat, ob der Beklagte äußerst labil und beeinflusbar ist und sein Geständnis deshalb auf Grund der wiederholten Vorhaltungen durch die vernehmenden Polizeibeamten und dem Richter zustandegekommen sein kann. Auch diese Rüge hat keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht hat dem Gutachten des im Strafverfahren zugezogenen Landgerichtsarztes Dr. L. entnommen, daß der Beklagte keinen physischen oder geistigen Defekt hat. Es unterstellt, daß er labil und leicht beeinflusbar ist, und nimmt sogar an, daß seine Beeinflussbarkeit den Anstoß zu dem Geständnis gegeben hat. Das bedeutet aber nach der nicht zu beanstandenden Ansicht des Berufungsgerichts nicht, daß der Beklagte ein falsches Geständnis abgelegt hat. Durch die Aussagen der Polizei-

beamten und des Ermittlungsrichters sei bewiesen, daß der Beklagte bei den Vernehmungen nicht beeinflusst worden ist, entgegen der Wahrheit die Tat einzugestehen. Es stand im Ermessen des Berufungsgerichts, ob es hiernach die Einholung des beantragten Sachverständigengutachtens für erforderlich hielt. Daß es von seinem Ermessen einen fehlerhaften Gebrauch gemacht hätte, ist nicht ersichtlich, zumal dem Berufungsgericht außer dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. L. auch das im strafrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren eingeholte Gutachten des Nervenfacharztes Dr. D. vorlag, das auf Grund einer mehrfachen eingehenden Exploration und einer eingehenden Untersuchung des Beklagten erstattet worden ist und ausreichende Unterlagen zur Beurteilung der einschlägigen Fragen enthält.

6. Verfehlt ist die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe das Gutachten des Landgerichtsarztes nicht verwerten dürfen, weil sich der Beklagte in der Berufungsbegründung dagegen verwahrt habe, daß an Stelle einer Vernehmung der Zeugen auf die Protokolle im Strafverfahren verwiesen werde. Das Berufungsgericht war durch dieses Vorbringen des Beklagten nicht gehindert, das im Strafverfahren eingeholte Sachverständigengutachten im Wege des Urkundenbeweises zu verwerten. Ein Antrag, den Sachverständigen zu vernehmen, ist nicht gestellt worden. Der Schriftsatz vom 22. Mai 1964, auf den sich die Revision beruft, enthält nichts, was den Schluß darauf zuließe, daß der Beklagte die Vernehmung des Sachverständigen Dr. L. habe beantragen wollen.

7. Schließlich kann der Revision auch nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht gegen die Denkgesetze

und gegen Sätze der Lebenserfahrung verstoßen habe. Seine Feststellungen sind rechtlich einwandfrei getroffen und binden somit den Senat.

8. Geht man aber von dem festgestellten Sachverhalt aus, so ist der Beklagte verpflichtet, den Schaden des Klägers zu ersetzen (§ 823 BGB). Das bezweifelt auch die Revision nicht.

9. Hiernach war die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels hat nach § 97 ZPO der Beklagte zu tragen.

Engels

Meyer

Dr. Bode

Dr. Pfretzschner

Dr. Hauß